

15. Evangelische Landessynode

Beilage 104

Ausgegeben im September 2019

Entwurf des Rechtsausschusses

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Kirchliche Verwaltungsstellen und anderer Kirchlicher Gesetze

vom

Die Landessynode hat folgendes Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Kirchliche Verwaltungsstellen

Das Kirchliche Gesetz über Kirchliche Verwaltungsstellen vom 9. November 1955 (Abl. 36 S. 425), geändert durch Kirchliches Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319, 323), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Kirchliches Gesetz über die Verwaltung in der Landeskirche (Kirchliches Verwaltungsgesetz – KVwG)“

2. Der Einzige Paragraph wird durch die folgenden Abschnitte ersetzt:

„Erster Teil Aufgaben

§ 1 Aufgaben

(1) Die Verwaltung durch den Oberkirchenrat, die öffentlich-rechtlichen landeskirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen, die Kirchlichen Verwaltungsstellen, die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle und sonstige Kirchenbehörden erfolgt in Ausübung kirchlicher öffentlicher Gewalt im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses und dient der Wahrnehmung der seelsorglichen, pastoralen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Aufgaben nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher kirchengesetzlicher Normen, auch wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden. Gleiches gilt, wenn diese Verwaltungstätigkeiten in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen oder staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfolgen, insbesondere mit Kirchen anderer Konfession, dem Bund, den Ländern, den Kommunen, öffentlich-rechtlichen Hochschulen, öffentlich-rechtlichen Kammern sowie öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten. Aufgaben, die nicht in den Anwendungsbereich der Sätze 1 und 2 fallen, werden durch Verordnung festgelegt.

(2) Werden Verwaltungsaufgaben nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Kirchengemeindeordnung, § 20 Absatz 4 Satz 3 Kirchenbezirksordnung oder § 4 Absatz 10 Satz 3 Kirchliches Verbandsgesetz durch die Landeskirche erledigt, so geschieht dies im Namen der kirchlichen Körperschaft und nach den Beschlüssen und Anordnungen ihrer jeweiligen Organe (Erledigungsaufgaben), deren Zuständigkeiten zur Beschlussfassung und Fachaufsicht nach den Kirchlichen Gesetzen unberührt bleiben. Gleiches gilt, wenn aufgrund anderer kirchenrechtlicher Bestimmungen Verwaltungsaufgaben für kirchliche Stellen durch die Landeskirche oder für die Landeskirche durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften im Sinne von Absatz 1 erledigt werden.

(3) Zum Zwecke der Erledigung der Aufgaben nach Absatz 2 werden der Landeskirche die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verarbeitung bereitgestellt. Im Umfang der Erledigung kann die Aktenführung bei der Landeskirche erfolgen.

(4) Die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Verbände nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz und kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen können im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung nach Absatz 2 Auskunft über die sie betreffenden Angelegenheiten verlangen. Das Auskunftsrecht umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten und deren automatisierten Abruf.

Zweiter Teil

Kirchliche Verwaltungsstellen und Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle

§ 2

Kirchliche Verwaltungsstellen

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, für die Kirchenbezirke Kirchliche Verwaltungsstellen zu errichten. Ihr Bereich und ihre Aufgaben werden durch Verordnung nach § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz geregelt.

§ 3

Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle

Beim Oberkirchenrat ist eine Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle errichtet, die für die Festsetzung, Anweisung und Auszahlung der Besoldung, Vergütung und sonstigen Geldleistungen an die Pfarrer der Landeskirche, an die Kirchenbeamten und privatrechtlich Angestellten der Landeskirche, der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Verbände nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz und im Rahmen der Übertragung der kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen im Bereich der Landeskirche zuständig ist. Das Nähere kann durch Verordnung nach § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz geregelt werden.

Dritter Teil

Zusammenarbeit

§ 4

Verwaltungsdaten

(1) Die Landeskirche, die Kirchenbezirke, die Kirchengemeinden, die Verbände nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz und die kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen im Bereich der Landeskirche können folgende personenbezogenen Daten ihrer Bediensteten verarbeiten und untereinander zur allgemeinen verwaltungsinternen Einsicht in elektronischen Verzeichnissen bereitstellen, soweit dies zur Funktionsfähigkeit der Verwaltungsnetze erforderlich ist:

1. Name, Vorname, Namensbestandteile, persönlicher Titel, Amtsbezeichnung,
2. Bezeichnung der kirchlichen Stelle und der Organisationseinheit,
3. Daten zur dienstlichen Erreichbarkeit (dienstliche Adresse, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse),
4. Informationen zur zeitlichen Verfügbarkeit während der regelmäßigen Arbeitszeiten sowie
5. Angaben zum Aufgaben- und Tätigkeitsbereich,

6. Daten, die im Zusammenhang mit der Erledigung der Aufgaben nach § 1 erhoben werden zum Zwecke der Haushaltsplanung.

(2) Der Oberkirchenrat kann die Kirchenbezirke, die Kirchengemeinden, die Verbände nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz und die kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen im Bereich der Landeskirche durch Verordnung nach § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verpflichten, zum Aufbau von Verwaltungsnetzen Verwaltungsdaten nach Absatz 1 in einer einheitlichen Datenbank bereitzustellen.

§ 5

Geschlechtergerechte Sprache

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchlichen Gesetz sind unabhängig vom Geschlecht der Bezeichneten.“

Artikel 2

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 216), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Verwaltung durch die Kirchengemeinde erfolgt in Ausübung kirchlicher öffentlicher Gewalt im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses und dient der Wahrnehmung der seelsorglichen, pastoralen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Aufgaben nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher kirchengesetzlicher Normen, auch wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden. § 1 Absatz 1 Satz 2 Kirchliches Verwaltungsgesetz gilt entsprechend. Aufgaben, die nicht in den Anwendungsbereich der Sätze 1 und 2 fallen, werden durch Verordnung festgelegt.“
2. § 37 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Von der Bestellung einer Kirchenpflegerin oder eines Kirchenpflegers kann abgesehen werden, wenn die Besorgung der Haushalts- Kassen- und Rechnungsgeschäfte und der laufenden Vermögensverwaltung wesentlich auf andere Stellen übertragen ist und die verbliebenen Aufgaben gemäß § 24 Absatz 7 auf ein Mitglied des Kirchengemeinderats übertragen sind; dasselbe gilt, wenn die Aufgaben von einem Mitglied des Kirchengemeinderats mit Unterstützung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kirchengemeinde (Assistenz der Gemeindeleitung) wahrgenommen werden. In den an einer Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden ohne eigenes Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen regelt die Ortssatzung, ob eine Kirchenpflegerin oder ein Kirchenpfleger bestellt wird. In Kirchengemeinden, die an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt sind, wird keine Kirchenpflegerin und kein Kirchenpfleger bestellt.“
3. Die Überschrift des 4. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„IV. Verwaltung“

4. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Verwaltung der Kirchengemeinde“

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu nutzen. Die Personaleinweisung erfolgt durch die Landeskirche; der Oberkirchenrat kann hiervon Ausnahmen zulassen. Im Übrigen werden die Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinde, soweit diese nicht von ihr selbst und nicht von anderen Kirchengemein-

den, Kirchenbezirken, Verbänden nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz oder anderen kirchlichen Körperschaften erfüllt werden, durch die Landeskirche erledigt. § 1 Absatz 3 Kirchliches Verwaltungsgesetz findet entsprechende Anwendung, soweit die Verwaltungsaufgaben nicht durch die Landeskirche erledigt werden.“

Artikel 3 **Änderung der Kirchenbezirksordnung**

Die Kirchenbezirksordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 253), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1, 5), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Verwaltung durch den Kirchenbezirk erfolgt in Ausübung kirchlicher öffentlicher Gewalt im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses und dient der Wahrnehmung der seelsorglichen, pastoralen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Aufgaben nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher kirchengesetzlicher Normen, auch wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden. § 1 Absatz 1 Satz 2 Kirchliches Verwaltungsgesetz gilt entsprechend. Aufgaben, die nicht in den Anwendungsbereich der Sätze 1 und 2 fallen, werden durch Verordnung festgelegt.“
2. Die Überschrift des 4. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„IV. Verwaltung“

3. Der § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Verwaltung des Kirchenbezirks“

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu nutzen. Die Personaleinweisung erfolgt durch die Landeskirche; der Oberkirchenrat kann hiervon Ausnahmen zulassen. Im Übrigen werden die Verwaltungsaufgaben des Kirchenbezirks, soweit diese nicht von ihm selbst und nicht von Kirchengemeinden, anderen Kirchenbezirken, Verbänden nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz oder anderen kirchlichen Körperschaften erfüllt werden, durch die Landeskirche erledigt. § 1 Absatz 3 Kirchliches Verwaltungsgesetz findet entsprechende Anwendung, soweit die Verwaltungsaufgaben nicht durch die Landeskirche erledigt werden.“

Artikel 4 **Änderung des Kirchlichen Verbandsgesetzes**

Das Kirchliche Verbandsgesetz vom 27. November 1980 (Abl. 49 S. 277), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 9. Juli 2005 (Abl. 61 S. 325, 332), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Verwaltung im Rahmen dieses Gesetzes erfolgt in Ausübung kirchlicher öffentlicher Gewalt im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses und dient der Wahrnehmung der seelsorglichen, pastoralen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Aufgaben nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher kirchengesetzlicher Normen, auch wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden. § 1 Absatz 1 Satz 2 Kirchliches Verwaltungsgesetz gilt entsprechend. Aufgaben, die nicht in den Anwendungsbereich der Sätze 1 und 2 fallen, werden durch Verordnung festgelegt.“
2. Dem § 4 wird folgender Absatz 10 angefügt:
„(10) Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu nut-

zen. Die Personaleinweisung erfolgt durch die Landeskirche; der Oberkirchenrat kann hiervon Ausnahmen zulassen. Im Übrigen werden die Verwaltungsaufgaben des Verbands, soweit diese nicht von ihm selbst und nicht von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, anderen Verbänden nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz oder anderen kirchlichen Körperschaften erfüllt werden, durch die Landeskirche erledigt. § 1 Absatz 3 Kirchliches Verwaltungsgesetz findet entsprechende Anwendung, soweit die Verwaltungsaufgaben nicht durch die Landeskirche erledigt werden.“

Artikel 5 **Änderung des Kirchenregistergesetzes**

Dem § 3 Absatz 2 Kirchenregistergesetz vom 8. März 1991 (Abl. 54 S. 543), das durch Kirchliches Gesetz vom 23. März 2019 (Abl. 68 S. 409, 412) geändert wurde, wird folgender Satz angefügt:

„Die vom Oberkirchenrat festgelegten Verfahren und Programme sind einzusetzen; der Oberkirchenrat kann ausnahmsweise andere geprüfte Verfahren und Programme freigeben.“

Artikel 6 **Änderung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsausführungs- und -ergänzungsgesetzes**

§ 1a des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsausführungs- und -ergänzungsgesetzes vom 24. November 2010 (Abl. 64 S. 234, 235), das durch Kirchliches Gesetz vom 6. Juli 2013 (Abl. 65 S. 532) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 2. Halbsatz werden nach dem Wort „ausdrücklich“ die Wörter „vom Oberkirchenrat oder“ eingefügt.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Fällen des § 2 Absatz 2 VVZG-EKD genügt ein elektronisches Dokument der elektronischen Form, wenn es mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Der elektronischen Form nach Satz 1 genügen auch

1. die unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Kirchenbehörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
2. sonstige sichere Verfahren, die durch Verordnung festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten.“

3. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Oberkirchenrat kann im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmte Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung, des Datenaustauschs und der sonstigen Kommunikation einschließlich der zugehörigen Programme und technischen Geräte festlegen. Er kann hiervon Ausnahmen zulassen.“

Artikel 7 **Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über die Stiftungsaufsicht**

In die Verordnung des Oberkirchenrats über die Stiftungsaufsicht vom 18. Juli 1979 (Abl. 48 S. 388), geändert durch Verordnung vom 20. November 1990 (Abl. 54 S. 300), wird nach § 6 folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Verwaltung

(1) Die Verwaltung durch eine kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftung erfolgt in Ausübung kirchlicher öffentlicher Gewalt im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses und dient der Wahrnehmung der seelsorglichen, pastoralen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Aufgaben nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher kirchengesetzlicher Normen, auch wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden.

(2) Die Verwaltungsaufgaben einer kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftung werden, soweit diese nicht selbst und nicht von anderen Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, Verbänden nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz oder anderen kirchlichen Körperschaften erfüllt werden, durch die Landeskirche erledigt. § 1 Absatz 3 Kirchliches Verwaltungsgesetz findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 8 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die aufgrund von Artikel 7 geänderten Bestimmungen können durch Verordnung nach § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz geändert werden.

Artikel 9 Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatz 2 am 1. Januar 2021 in Kraft

(2) Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.